

0000001

14-2507-2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TLV Präsident	
7. FEB. 2022	
221	[REDACTED]

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9

99947 Bad Langensalza

→ 224 z.Vj.
8 114 z-Kh.

[REDACTED]

1. M.V. anlegen +
FE
2. 1. AV von
26.1. 2. AV von

04.02.2022

EILT –Widerspruch Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3
Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) zur Versorgung
der Bevölkerung in Thüringen mit den Arzneimitteln Comirnaty® (BioNTech), Vaxzevria®
(COVID-19 Vaccine AstraZeneca), COVID-19 Vaccine Janssen® (Janssen-Cilag) und
Spikevax® (Moderna COVID-19 Vaccine) vom 26.01.2022 // Ihr Zeichen 24-2425-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Allgemeinverfügung vom 26.01.22 wird Widerspruch eingelegt. Das Herstellen und Inverkehrbringen von Impfstoffen abweichend der Vorschriften des § 13 Abs. 2a Arzneimittelgesetz (AMG) ist für das behauptete Ziel der Abwehr von möglichen Gefahren wegen möglicher Weiterverbreitung von Infektionen ungeeignet, nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Das gilt insbesondere für die erlaubnis- und somit überwachungsfreien Herstellungsvorgänge bei den pharmazeutischen Großhandlungen. Ich bin von der Allgemeinverfügung persönlich betroffen, weil

1. Sie nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass ich mit den erlaubnisfrei hergestellten Impfstoffen in Kontakt komme,
2. wegen meines zweiten Wohnsitz in Thüringen ein Kontakt mit diesen Impfstoffen eher wahrscheinlich ist und
3. mir im Fall einer Covid-19 Impfung bei meinem vertrauensvollen Hausarzt in Thüringen mir einzig die Möglichkeit bleibt einen in der Allgemeinverfügung genannten und faktisch abweichend der Schutznormen des AMG hergestellten Impfstoff zu bekommen.

Gründe: Im Wesentlichen knüpfen Sie den Erlass Ihrer Allgemeinverfügung an das Bestehen der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS), die lediglich aufgrund der damals vom Bundestag festgestellten Pandemielage erlassen werden

durfte, obwohl der Bundestag die Pandemielage mittlerweile aufgehoben hat. Das entbehrt jeglicher Logik und widerspricht zugleich Ihren Behauptungen zur Pandemielage. Die wegen Ihrer Allgemeinverfügung angeblich gestatteten und in das Recht der Menschen auf eine sichere Arzneimittelversorgung eingreifenden Maßnahmen sind nicht angemessen.

Die Maßnahme ist nicht geeignet! In der Begründung Ihrer Allgemeinverfügung erklären Sie damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abwehren zu wollen. Großhändlern ohne Kenntnisse in der Arzneimittelherstellung und insofern auch ohne die nötigen Anforderungen des § 14 AMG die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu gestatten, ist aber nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit zu schützen. Vielmehr sind derartig hergestellte Arzneimittel als bedenklich anzusehen von denen eine Gefahr für die Menschen ausgeht.

Die Maßnahme ist nicht erforderlich! Von nicht der Kontrolle des Arzneimittelgesetzes hergestellten Arzneimitteln geht eine Gefahr für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus. Das Arzneimittelgesetz dient der Sicherung der Grundrechte. Die Arzneimittelgesetze sind insofern Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat. Selbst ein Täter, der einen anderen Menschen mit toxischen Substanzen vergiftet, würde kein Grundrecht verletzen, denn Grundrechtsverletzungen können definitionsgemäß nur von Staat ausgehen. Eine Grundrechtsverletzung läge dann vor, wenn ein Amtsträger dem Täter bestimmte Handlungen gestattet, z.B. irgendeine Behörde, die sogar abweichend ihrer in irgendeiner von ihr erlassenen Allgemeinverfügung genannten Ermächtigungsgrundlage einem sonst bei der Arzneimittelherstellung Unbeteiligten das Herstellen von Arzneimitteln und das Inverkehrbringen dieser „Arzneimittel“ gestattet. Weil von solchen hergestellten Arzneimitteln, deren Herstellung von einem Amtsträger gestattet wurde, definitionsgemäß dann eine Grundrechtsverletzung ausgeht, können Ihre Maßnahmen nicht lediglich mit Hinweis auf die MedBVSV gerechtfertigt werden. Eine deutlich mildere Alternative wäre es den bereits seit über einem Jahr seine arzneimittelrechtlichen Pflichten missachtenden pharmazeutischen Unternehmer mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung seiner Pflichten respektive der Schutzgesetze gegenüber den Bürgern zu bewegen. Als Beispiele der fortdauernden Pflichtverletzungen seitens der pharmazeutischen Hersteller der Impfstoffe sind § 4 Abs. 40, § 10, § 11 und § 55 Abs. 8 AMG und seitens Ihrer Behörde § 64 AMG zu nennen. Ausführungen dazu sollten Ihnen aus meinen vergangenen Widersprüchen gegen Ihre Allgemeinverfügungen zur Verteilung der Impfstoffe bekannt sein.

Die Maßnahme ist unverhältnismäßig! Neben dem Abwehrrecht beinhaltet das Arzneimittelgesetz auch einen Schutzauftrag des Staates. Die Befolgung dieses Schutzauftrags wird unter anderem durch das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln in Deutschland gewahrt und ist durch den Erlaubnisvorbehalt ein Ausdruck der strikten Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Durch den Prozess der Arzneimittelzulassung wird dieser Grundsatz unstrittig befolgt. Trotzdem werden aufgrund von Arzneimittelzwischenfällen und unerwünschten Arzneimittelwirkungen Bürger verletzt oder getötet. Wollte man auch diese Verletzungen

und Sterbefälle verhindern, indem Arzneimittel gänzlich verboten würden, weil sie ja theoretisch Menschen auch verletzen oder töten könnten, so wäre das unverhältnismäßig. Weil es unverhältnismäßig wäre jedes Arzneimittel als potentiell Instrument zur Verletzung oder Tötung zu betrachten und es prophylaktisch zu verbieten, wäre es auch unverhältnismäßig, zur möglichen Verhinderungen von Infektionskrankheiten Laien die Arzneimittelherstellung zu gestatten. Völlig unverhältnismäßig ist die Gestattung der Arzneimittelherstellung durch nicht in dieser Tätigkeit ausgebildete Dritte, um irgendwelche drohenden erheblichen Folgen für die Gesundheit und das Leben abzuwehren. Die drohenden erheblichen negativen Folgen, die die gestattete Laien-Arzneimittelherstellung mit sich bringt und zu umfangreichen Unsicherheiten bezüglich der Qualität und folglich der Sicherheit dieser Arzneimittel führt, lassen Sie völlig außer Acht, ebenso ob die Folgen ohne die Maßnahmen der Allgemeinverfügung nun negative oder positive Auswirkung hätten.

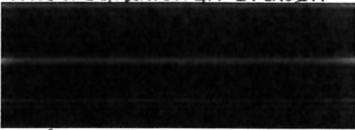
Auch wegen der Feststellung des Endes der Pandemielage durch den Bundestag ist es unverhältnismäßig die Herstellung und das Inverkehrbringen von Impfstoffen abweichend vom Arzneimittelgesetz zu gestatten. Unverhältnismäßig ist Ihre Gestattung auch vor dem Hintergrund der behaupteten Nutzen-Risiko-Bewertung nach § 4 Abs. 3 MedBVS durch das Paul Ehrlich Institut. Ihre Behörde konnte bis heute die Existenz dieser Bewertung nicht nachweisen. Selbst das Bundesministerium für Gesundheit bestreitet die Existenz dieser Bewertung. Sie tragen Sie die Darlegungs- und Beweislast. Der allgemeine Hinweis auf Inzidenzzahlen reicht dafür nicht aus. Weil Ihre Behörde zu einem vollumfänglichen Schutz der Bevölkerung und noch nicht einmal zum Nachweis eines in der Allgemeinverfügung zur Begründung genannten Dokuments gar nicht in der Lage ist, kann die theoretische Möglichkeit, dass aus einer konkreten Situation eine Gefahr entstehen könnte, für die Beschränkung von Grundrechten nicht ausreichen.

Von diesen Arzneimitteln geht schon eine sehr wahrscheinliche Gefahr für die Allgemeinheit aus und ist damit mit dem Schutzauftrag nicht zu rechtfertigen. Kein Mensch würde bei Kenntnis dieser Umstände in eine derartige Selbstgefährdung einwilligen.

Es wird nochmals betont, dass die Verhältnismäßigkeit erst zu prüfen wäre, wenn die Gestattung zur Herstellung von Arzneimitteln durch Laien zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder dem Recht auf Leben geeignet und notwendig wären, was hier bestritten wird.

Angesichts der vorgetragenen Gründe ist Ihre Allgemeinverfügung verfassungswidrig und damit nichtig. Das haben Sie mit der Rücknahme festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen





Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Zentralabteilung
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Mit Zustellungsurkunde



Ihr Ansprechpartner

[Redacted]

Durchwahl

Telefon +49 361 57 381 [Redacted]

Telefax +49 361 57 1815-014

Dez14@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

4. Februar 2022

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
14-2507-264

Bad Langensalza
5. Mai 2022

Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS);
Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) zur Versorgung der Bevölkerung in Thüringen mit den Arzneimitteln Comirnaty® Impfstoff (BioNTech), Vaxzevria® (COVID-19 Vaccine AstraZeneca) und COVID-19 Vaccine Janssen (Janssen-Cilag) und Spikevax® (Moderna COVID-19 Vaccine) vom 26. Januar 2022
Ihr Widerspruch vom 4. Februar 2022

Sehr geehrter [Redacted]

das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Das Widerspruchsverfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie als Widerspruchsführer zu tragen. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 132,21 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Datum vom 26. Januar 2022 erließ das TLV eine Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) zur Versorgung der Bevölkerung in Thüringen mit den Arzneimitteln Comirnaty® (BioNTech), Vaxzevria®

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
Konto: 300 4444 026
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

(COVID-19 Vaccine AstraZeneca), COVID-19 Vaccine Janssen® (Janssen-Cilag) und Spikevax® (Moderna COVID-19 Vaccine), welche am 26. Januar 2022 bekanntgegeben wurde.

Das TLV gestattete mit dieser Allgemeinverfügung den Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 AMG und den öffentlichen Apotheken im Freistaat Thüringen mit einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) das Herstellen und Inverkehrbringen von Impfstoffen, abweichend von den Vorgaben des § 13 Abs. 2a AMG.

Abweichungen sollten nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig sein.

Die Allgemeinverfügung wurde bis zum 31. Mai 2022 befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Gegen diese Allgemeinverfügung legten Sie mit Schreiben vom 4. Februar 2022 Widerspruch ein. Zur Begründung führten Sie unter anderem aus, dass Sie von der Allgemeinverfügung persönlich betroffen wären, weil nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass Sie aufgrund Ihres Zweitwohnsitzes in Thüringen mit den Impfstoffen in Kontakt kämen und Ihnen im Fall einer Covid-19 Impfung bei Ihrem Hausarzt in Thüringen einzig die Möglichkeit bliebe, einen in der Allgemeinverfügung genannten Impfstoff zu bekommen.

Die Maßnahmen wären nicht angemessen, geeignet und erforderlich. Durch die Allgemeinverfügung nach der MedBVSV würde Ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Grundgesetz beeinträchtigt werden. Sie begründeten diese Behauptung damit, dass die Behörde den bereits seit über einem Jahr seine arzneimittelrechtlichen Pflichten missachtenden pharmazeutischen Unternehmer nicht mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung seiner Pflichten gegenüber den Bürgern bewegen würde und wiederholen damit u.a. die von Ihnen bereits mehrfach in vorangegangenen Widerspruchsverfahren gegen die bisher erlassenen Allgemeinverfügungen im Freistaat Thüringen vorgetragenen Gründe. Diese Widersprüche wurden vom TLV durchweg zurückgewiesen bzw. die Widerspruchsverfahren eingestellt.

Am 15. Februar 2022 wurde mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Thüringen mit den Arzneimitteln Comirnaty® Impfstoff (BioNTech), Vaxzevria® (COVID-19 Vaccine AstraZeneca), CO-VID-19 Vaccine Janssen (Janssen-Cilag), Spikevax® (Moderna COVID-19 Vaccine) und Nuvaxovid® (Novavax) die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022 außer Kraft gesetzt.

II.

Das TLV ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch.

Das Widerspruchsverfahren endet mit Erledigung der Hauptsache. Erledigung der Hauptsache beim Anfechtungswiderspruch tritt ein, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt i. S. d. § 43 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erledigt, also sein Geltungsanspruch entfällt (z. B. durch Rücknahme außerhalb des Widerspruchsverfahrens).

Dies war vorliegend der Fall, denn mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2022 verlor die mit Ihrem Widerspruch angefochtene Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022 ihre Gültigkeit.

Erledigt sich das Widerspruchsverfahren vor Erlass des Widerspruchsbescheides, so ist das Vorverfahren beendet, da es seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Das Verfahren muss eingestellt werden (BVerwGE 81, 226 ff.).

Darüber hinaus ist der Widerspruch auch unzulässig.

In Ihrem Widerspruchsschreiben vom 4. Februar 2022 beziehen Sie sich erneut darauf, mit Ihrem Zweitwohnsitz in Thüringen gemeldet zu sein, die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022 richtet sich jedoch an den Großhandel und die Apothekenbetreiber im Freistaat Thüringen. Sie gehören weder dem Thüringer Großhandel nach § 52 a AMG an, noch betreiben Sie im Freistaat Thüringen eine Apotheke.

Widerspruchsbefugt ist derjenige, der durch den Erlass des strittigen Verwaltungsakts oder dessen Ablehnung in eigenen Rechten beschwert ist. Regelmäßig ist daher der Adressat eines Verwaltungsaktes widerspruchsberechtigt (BeckOK VwGO/Hüttenbrink, 56. Ed. 1.4.2020, VwGO § 69 Rn. 6).

Die Widerspruchsbefugnis ist dabei mit dem Begriff der Klagebefugnis identisch (BeckOK VwGO/Hüttenbrink, 57. Ed. 1.4.2020, VwGO § 68 Rn. 15). Ferner muss das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für den Widerspruchsführer gegeben sein. Sowohl der Verwaltungsprozess als auch das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren dienen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ausschließlich dem Individualrechtsschutz, sodass immer eine Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend gemacht werden muss (Schoch/Schneider/Dolde/Porsch, 40. EL Februar 2021, VwGO § 70 Rn. 41). Im Falle eines Drittwiderspruchs muss der Widerspruchsführer dabei hinsichtlich seiner Widerspruchsbefugnis geltend machen, durch die Verletzung einer auch ihn schützenden Norm in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein (vgl. BVerwGE 65, 313).

Die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022 verletzt Sie nicht in eigenen subjektiven Rechten. Eine unmittelbare Beeinträchtigung Ihrer Grundrechte liegt nicht vor.

Auch Ihr Vortrag, Sie wären von der Allgemeinverfügung persönlich betroffen, weil nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass Sie aufgrund Ihres Zweitwohnsitzes in Thüringen mit den Impfstoffen in Kontakt kämen und Ihnen im Fall einer Covid-19 Impfung bei Ihrem Hausarzt in Thüringen einzig die Möglichkeit bliebe, einen in der Allgemeinverfügung genannten Impfstoff zu bekommen, führt zu keinem anderen Prüfergebnis. Es besteht für Sie, soweit Sie nicht selbst einen Anlass dazu geben, keinerlei Möglichkeit, mit den Impfstoffen in Kontakt zu kommen, denn es besteht für Sie keine gesetzlich geregelte Verpflichtung, sich bei Ihrem Hausarzt oder in einem Impfzentrum mit den in der Allgemeinverfügung genannten Arzneimitteln impfen zu lassen. Inwieweit Sie dennoch durch diese Allgemeinverfügung gegen Ihren Willen mit dem Impfstoff in Berührung kommen sollten und dadurch ihre körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre, erschließt sich nicht.

Eine rechtsgestaltende Wirkung der Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022, welche unmittelbar in Ihre persönlichen Rechte eingreift, diese ändert oder aufhebt, ist nicht zu verzeichnen. Durch die Allgemeinverfügung des TLV wird ausschließlich den Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 AMG und den öffentlichen Apotheken im Freistaat Thüringen mit einer

Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) das Herstellen und Inverkehrbringen von Impfstoffen, abweichend von den Vorgaben des § 13 Abs. 2a AMG, gestattet. Abweichungen sollen nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig sein.

Wie bereits in vorangegangenen Widerspruchsverfahren dargelegt, ist entgegen Ihrer Darstellung, die Behörde würde den bereits seit über einem Jahr seine arzneimittelrechtlichen Pflichten missachtenden pharmazeutischen Unternehmer nicht mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung seiner Pflichten gegenüber den Bürgern bewegen, das TLV nicht die für die Überprüfung der Unbedenklichkeit, Wirksamkeit oder Sicherheit der Arzneimittel zuständige Behörde.

Die Verwaltungskostenentscheidung für dieses Widerspruchsverfahren ergeht nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 6 ThürVwVfG. Über die Kosten war nach billigem Ermessen zu entscheiden, der bisherige Sachstand war zu berücksichtigen. Insoweit ergibt die summarische Prüfung, dass Sie – ohne das erledigende Ereignis – aufgrund der fehlenden Betroffenheit in diesem Widerspruchsverfahren unterlegen gewesen wären. Nach billigem Ermessen sind Ihnen daher die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1, wenn ein Widerspruch zurückgenommen wird oder er sich auf andere Weise erledigt. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Der Widerspruch hat sich auf andere Weise als durch Sachentscheidung erledigt, denn die mit Ihrem Widerspruch angefochtene Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2022 ist nicht mehr gültig.

Die Verwaltungskosten werden auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürVwKostG i. V. m. § den Kostennummern 1.4.1.1 und 1.4.1.2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO erhoben und gemäß § 12 Abs. 1 ThürVwKostG festgesetzt. Bei Zugrundelegung der Kostennummer 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO werden für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens durch Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Arbeitnehmer Gebühren in Höhe von 19,50 Euro je 15 Minuten für einen protokollierten Zeitaufwand von insgesamt 120 Minuten fällig (120 min = 8 Zeiteinheiten zu je 15 min x 19,50 Euro = 156,00 Euro). Gemäß Kostennummer 1.4.1.2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO werden für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens durch Beamte des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Arbeitnehmer Gebühren in Höhe von 16,00 Euro je 15 Minuten für einen protokollierten Zeitaufwand von insgesamt 15 Minuten fällig (15 min = 3 Zeiteinheiten zu je 15 min x 16,00 Euro = 16,00 Euro). Dies entspricht dem bis zur Erledigung des Widerspruchs tatsächlich entstandenen Zeitaufwand. Demzufolge sind insgesamt Gebühren in Höhe von 172,00 Euro entstanden, die nach den Regelungen des § 4 Abs. 6 ThürVwKostG mit 75 vom Hundert auf 129,00 Euro reduziert werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG sind Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das übliche Maß übersteigen, als Auslagen zu erheben. Dies ist hier der Fall, da Widerspruchsbescheide gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO zuzustellen sind. Insofern sind Auslagen für Porto (Zustellungsurkunde) von 3,21 Euro in Rechnung zu stellen.

Somit haben Sie Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 132,21 Euro zu tragen. Der Betrag ist bis zum 26. Mai 2022 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: TLV

Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt

IBAN: DE15820500003004444026

BIC: HELADEF820

Verwendungszweck: 8163225114742

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Meiningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



